

KONZEPT ZUM SCHUTZ DER KINDER



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. PRIMÄRE PRÄVENTION AM KIND	6
2.1. ALLGEMEIN	6
2.2. RECHTE DER KINDER	7
2.3. SEXUELLE AUFKLÄRUNG	7
2.4. PARTIZIPATION	7
3. PRIMÄRE PRÄVENTION BEI DEN ELTERN	9
3.1. ELTERNABEND	9
3.2. ANSCHREIBEN FÜR DIE ELTERN	9
3.3. BERATUNGSMÖGLICHKEITEN	9
4. PRIMÄRE PRÄVENTION BEI DEN MITARBEITER*INNEN	10
5. IDEEN- UND BESCHWERDEMANAGEMENT	10
5.1. IDEEN UND BESCHWERDEN DER KINDER	11
5.2. IDEEN UND BESCHWERDEN DER SORGBERECHTIGTEN UND ANDERER EXTERNER	12
5.3. IDEEN UND BESCHWERDEN DER MITARBEITER*INNEN	12
5.4. UMGANG MIT GRAVIERENDEN FEHLVERHALTEN DER MITARBEITER	13
5.5. DOKUMENTATION?	13
6. VORGEHEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	13
6.1. ALLGEMEIN	13
7. PRÄVENTION BEZOGEN AUF DIE RÄUMLICHKEITEN	14
7.1. LAGE UND RÄUMLICHKEITEN DES KINDERHAUS PASINGS	14
7.2. NOTRUFNUMMERN	14
7.3. RETTUNGSWEGE	14
ANHANG	15
A.) RECHTE DER KINDER	15
B.) HAUSREGELN	17
C.) REGELN FÜR DIE BETREUER:	17

D.) SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR ALLE MITARBEITER/INNEN DES „KINDERHAUS PASING“	19
E.) ERKLÄRUNG ZUR PERSÖNLICHEN EIGNUNG IM SINNE VON § 72A SGB VIII (KINDER- UND JUGENDHILFE)	21
F.) BRIEF AN DIE ELTERN	23
G.) ADRESSEN VON BERATUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MITARBEITER:	26
H.) UMGANG BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	1
I.) IDEEN- UND BESCHWERDEN	1
J.) KONTAKTMÖGLICHKEITEN	1
	1

1. Einleitung

Dieses Konzept dient der Prävention von Gewalt gegenüber den von uns betreuten Kindern sowohl im Haus als auch außerhalb der Einrichtung.

Das „Kinderhaus Pasing“ ist eine heilpädagogische Tagesstätte, in der Kinder mit und ohne heilpädagogischen Förderbedarf im Alter von drei bis ca. zehn Jahren betreut werden. Im Vorschulbereich existieren zwei Integrationsgruppen mit jeweils 15 Kindern und zwei heilpädagogische Gruppen mit jeweils sechs bzw. acht Kindern, im Grundschulbereich drei heilpädagogische Gruppen mit jeweils sieben Kindern im Alter von sechs bis ca. zehn Jahren.

Die Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf zeigen überwiegend Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen in allen Bereichen und Lernprobleme sowie geistige und körperliche Behinderungen. Kinder die nicht laufen können sowie Kinder mit akuter Selbst- und Fremdgefährdung können nicht aufgenommen werden.

Uns ist es dabei wichtig, nicht nur die sexuelle Gewalt, die sicherlich eine der massivsten Formen der Gewalt ist, in den Mittelpunkt zu stellen, sondern alle Formen der Gewalt zu verhindern. Dabei geht es neben der sexuellen Gewalt um körperliche, um verbale und auch subtilere Formen wie Mobbing.

Um dies zu erreichen wurden gemeinsam mit der gesamten Belegschaft des Kinderhaus Pasings unterschiedliche präventive Ansätze entwickelt. Keine der hier aufgeführten Maßnahmen für sich alleine kann jedoch dem Phänomen der Gewalt Einhalt gewähren, doch gehen wir davon aus, dass die Summe der von uns entwickelten Maßnahmen dieses Ziel mit größter Wahrscheinlichkeit erreichen kann.

Wir stützen uns dabei sowohl auf die Befunde des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch“ (2011) als auch auf andere einschlägige Literatur wie z.B. die „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2012), die Expertise „ Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ des Deutschen Jugendinstitut e.V. (2011), die Expertise „ Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder“ von AMYNA, Hrsg: DJI (2011), die Expertise „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen Nationaler und internationaler Forschungsstand“ von Dr. Claudia Bundschuh (2010), den „Handlungsrahmen für den Umgang mit Gewalt in Einrichtungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2008) sowie die „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (2012) und die „Handreichung für Prävention und Intervention zum Schutz vor Gewalterfahrungen in teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“ des Stadtjugendamts München (2009).

Wir gehen dabei von präventiven Maßnahmen aus, die auf die unterschiedlichen Akteure rund um das Kind zielen. In den Konzepten zu den einzelnen Bereichen werden die Ziele und der Umgang mit unserer Klientel besprochen, welcher auch die präventiven Maßnahmen subsummiert.

So müssen wir bei den Kindern selber sowohl Selbstbewusstsein aufbauen als auch die Resilienzfaktoren eines jeden einzelnen Kindes unterstützen und stärken. Dies geschieht selbstverständlich schon immer in unseren Gruppen und stellt auch schon immer ein Hauptziel unserer Arbeit dar, doch wird innerhalb dieses Konzepts der Zusammenhang zur Gewaltprävention hergestellt.

Auch mit den Eltern wollen wir diesbezüglich einen präventiven Ansatz finden, denn der größte Teil der Gewalt gegen Kinder findet noch immer innerhalb der Familien und deren Bekanntenkreis statt. Uns ist bewusst, dass Maßnahmen innerhalb einer Einrichtung auch hier nicht alle Gewalt verhindern können, doch tragen wir dafür Sorge, dass die Familien sensibilisiert werden. So müssen den Sorgeberechtigten von uns Möglichkeiten der Hilfe an die Hand gegeben werden. Auch ist es wichtig, den Familien bewusst zu machen, dass hier im Kinderhaus Pasing Augenmerk auf den Schutz der Kinder gerichtet wird.

Der dritte und nicht weniger wichtige Teil, betrifft die präventiven Maßnahmen bei unseren Mitarbeiter*innen. Auch hier geht es vor allem um eine Sensibilität für dieses Thema und um klare Regeln, wie wir uns gegenüber den Kindern verhalten. Denn erst klare Regeln machen ein System offen und transparent.

Eingefasst wird dieses Gesamtkonzept von klaren und gerechten Wegen der Beschwerdemöglichkeiten sowohl für die Kinder und deren Familien als auch für die Mitarbeiter*innen sowie den Sicherheitsmaßnahmen rund ums Haus und in der Arbeit.

Selbstverständlich darf dieses Konzept kein starres Werk werden, sondern muss ständig nach den neuesten Gegebenheiten, den Erfolgen und Misserfolgen sowie die neuesten Forschungsergebnisse erweitert und verändert werden.

2. Primäre Prävention am Kind

2.1. Allgemein

Wir betreuen in unserem Haus, wie beschrieben, Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen, unterschiedlichen Schwierigkeiten mit einzelnen Fertigkeiten und unterschiedlichen Möglichkeiten der Kommunikation. Aus diesem Grunde können wir keine festen, expliziten Verfahrensabläufe zu all unseren Maßnahmen finden und beschreiben. Ein individueller Umgang mit den einzelnen Kindern in dem Gefüge der einzelnen Gruppen ist zu dem Gelingen von übergeordneter Bedeutung. Trotzdem benennen wir hiermit übergreifende Ziele, die wir versuchen auf die unterschiedlichsten, auf das Kind und die Familie abgestimmten Arten zu erreichen. Auf den Schutz schwächerer Gruppenmitglieder wird gesondert achtgegeben. Dieses Vorgehen bezieht sich auf alle hier beschriebenen Maßnahmen. Dabei kommen, wie in den einzelnen Konzepten der heilpädagogischen Arbeit hier im Haus, die unterschiedlichsten Methoden und Hilfen (GUK-Gebärden; Teacch-Programme, Metacom-Karten) zum Einsatz

Um die von uns betreuten Kinder vor Übergriffen aller Art, sowohl in unserer Einrichtung als auch im häuslichen Umfeld präventiv zu schützen, sehen wir mehrere Faktoren als wichtig an:

Selbstwahrnehmung: Die Kinder sollen sich selber kennen lernen, um mit diesem Wissen auch ihre eigenen Grenzen zu benennen und auch durchsetzen zu können. Hierfür ist es wichtig, dass sie ihren eigenen Körper kennen sowie ihre Gefühle wahrnehmen, erkennen und benennen können. Des Weiteren müssen die Kinder befähigt werden eine Geschlechteridentität aufzubauen.

Selbstwirksamkeit: Die Kinder sollen erfahren, dass ihre Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse auf eine positive Anerkennung treffen. Erst dadurch können sie erlernen, dass sie als Mensch ernst genommen werden, dass ihre Meinung etwas zählt und dass es sich lohnt zu handeln. Aus diesem Grunde werden Ideen der Kinder in unserem Haus gefördert und ihre Meinung wird anerkannt. Sie sollen lernen und dabei unterstützt werden „Nein“ zu sagen.

Soziale Fertigkeiten: Um unser Haus den Kindern als einen Schutzraum anbieten zu können ist es ebenso wichtig, dass diese auch untereinander einen adäquaten Umgang pflegen. Die Kinder lernen in unserem Haus Konflikte ohne Gewalt zu lösen, sie sollen empathisch auf andere Kinder eingehen können, Gefahren erkennen können und wissen wie sie sich selber im Haus Hilfe holen. Auch ist es wichtig, dass die Kinder ihre Rechte gegenüber den Erwachsenen kennen und wissen, wo und bei wem sie sich beschweren können.

Authentizität: Um den Kindern diesen präventiven Schutz zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Menschen, die im Kinderhaus Pasing arbeiten ihnen einen adäquaten Umgang miteinander authentisch vorleben. Dabei sind bei uns flache Hierarchien und großes Mitspracherecht auf allen Ebenen von besonderer Bedeutung. Diese sind in unserer Satzung festgehalten. Auch leben wir eine hohe Fehlertoleranz, durch die wir die Möglichkeit haben auf Fehler ohne Vorbehalte einzugehen und aus diesen lernen zu können.

2.2. Rechte der Kinder

Wir haben die für uns und unser Haus wichtigsten Rechte (in Anlehnung an die Kinderrechte der UN) für die Kinder zusammengestellt. Diese wurden für die Kinder verständlich formuliert und, wenn möglich, auf die Situation im Haus ausgelegt.

Um die „Rechte der Kinder“ den Kindern, und auch denen die nicht sprechen oder lesen können, näher zu bringen, erarbeiten die Gruppen diese nach den gegebenen Möglichkeiten (Alter / Entwicklungsalter) innerhalb der Gruppe jährlich. Dies muss sehr individuell und immer mit Rücksicht auf die einzelnen Behinderungen und die Gruppenstruktur erfolgen.

Gemeinsam mit den Kindern werden in den einzelnen Gruppen zu diesen Rechten jährlich zu Beginn des Kindergarten-/ Schuljahres nach Möglichkeit Gruppenregeln erstellt.

Aus den hausintern erarbeiteten Rechten wurden Hausregeln formuliert und im Schaukasten aufgehängt.

Das ganze Verfahren sowie die Formulierung der Rechte und Regeln werden wiederum nach ca. 3 Jahren vom gesamten Team überprüft und gegebenenfalls, wiederum mit Hilfe der Kinder, verändert.

2.3. Sexuelle Aufklärung

Wir sehen sowohl im Kindergarten als auch im Hort die altersabgestimmte sexuelle Aufklärung der Kinder als einen wichtigen Bestandteil der präventiven Arbeit hinsichtlich der Vermeidung sexueller Übergriffe an. Erst wenn die Kinder über sich und ihren Körper Bescheid wissen und ihre Grenzen dadurch erlernen können, können sie sich auch gegen Übergriffigkeit schützen. Dabei soll regelmäßig eine sexuelle Aufklärung in den Gruppen stattfinden.

Situativ wird offen mit sexuellen Themen, die von den Kindern kommen, umgegangen.

Im Sinne der sekundären Prävention greifen wir uns bekannt gewordene Vorfälle auf und bearbeiten diese mit den betroffenen Personen oder gegebenenfalls mit der gesamten Gruppe.

2.4. Partizipation

Durch die Partizipation der Kinder innerhalb des Kinderhauses Pasing soll diesen zum einen die Wertschätzung und die damit einhergehende Selbstwertestärkung ermöglicht werden, aber auch eine politische, demokratische Bildung sowie das Erlernen von Kommunikation in der Gruppe erreicht werden. Partizipation in allen Bereichen muss immer auf die Gruppe und das gegebene Entwicklungsalter der Kinder abgestimmt sein, da dies sonst zu Überforderungen kommen kann, die wiederum das Selbstbild des Kindes negativ beeinflussen könnten. Dies ist in diesem Rahmen als Präventionsmaßnahme zu sehen, da nicht nur der Selbstwert und v.a. die Selbstwirksamkeit der Kinder gesteigert wird, sondern auch den Kindern aufgezeigt wird, dass sie und ihre Meinungen der Gemeinschaft wichtig sind. **Die Kinder werden gehört.**

Dabei bedeutet Partizipation für uns eine Beteiligung im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung zu Themen, die die Mitwirkenden („Experten in eigener Sache“) betreffen. Sie zeichnet sich aus durch eine ergebnisoffene Situation, bei der die Willensbildung gemeinsam erfolgt, und betrifft die unterschiedlichsten Formen und Bereiche innerhalb der Einrichtung. Dabei unterscheiden wir direkte und indirekte Formen der Mitbestimmung.

Unter indirekter Partizipation verstehen wir, dass wir sowohl auf die Wünsche als auch die Bedürfnisse der Kinder im Alltag eingehen, diese mit ihnen thematisieren und gemeinsam eine Lösungsstruktur erarbeiten (z.B. in Einzelgesprächen, Morgenkreis, u.ä.). Die entstandenen Ideen werden von unseren Mitarbeitern aufgegriffen, den Kindern wird gegebenenfalls bei der Umsetzung geholfen.

Unter direkter Form der Partizipation verstehen wir eine direkte, themenbezogene Befragung der Kinder bzw. der Sorgeberechtigten zu bestimmten Themen. Dies kann zum einen innerhalb der unterschiedlichen Gruppen und deren möglicher Gruppenkonstellationen (z.B. Ferien- und Freizeitgestaltung) entstehen. Hierbei kommen v.a. Kinderkonferenzen innerhalb der Gruppe oder gruppenübergreifend zum Einsatz.

Des Weiteren gibt es ein hausübergreifendes Partizipationsverfahren, welches dann zum Tragen kommt, wenn die Fragestellung das ganze Haus betrifft und die Teilnehmer als Experten zu diesem Thema angesehen werden können (z.B. Gartengestaltung, Regelfindung im Haus oder Garten). Hierbei sollen die verschiedensten Methoden, abhängig von den Themen und den Kindern zu tragen kommen. Allgemein gilt, so viel Entscheidungsfreiheit wie möglich. Dabei ist es wichtig, dass alle Kinder, im Rahmen der unterschiedlichen Möglichkeiten, in gleicher Weise an diesem Prozess beteiligt werden. Diese Möglichkeiten sind jederzeit den einzelnen Kindern, die in unserem Haus betreut werden anzupassen. Aus diesem Grunde muss auch das Verfahren immer wieder angepasst werden.

Ein weiteres wichtiges Element der Partizipation bezieht sich auf die Förderzielfindung für die einzelnen Kinder. Hierzu sind mehrere Möglichkeiten, immer mit dem Entwicklungsstand des Kindes abgeglichen, in Betracht zu ziehen.

Beispiele:

- heilpädagogisch geförderte Kinder können schon vor der jährlichen Förderplanung mit in die Zielfindung einbezogen werden,
- die Förderplanziele können mit den Kindern besprochen werden,
- die Kinder können am Elterngespräch beteiligt werden,
- es können individuelle Ziele mit den Kindern für die Zeit in der Gruppe vereinbart werden,
- Hortkinder können auf Hilfeplangespräche vorbereitet werden, um an diesen sinnvoll teilnehmen zu können.

Andere Formen der Partizipation der Kinder in die individuelle Zielfindung sind jederzeit möglich und erwünscht.

3. Primäre Prävention bei den Eltern

3.1. Elternabend

Beim ersten Elternabend der Kindergarten- und Hortgruppen im Kindergarten-, bzw. Schuljahr wird unser Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewaltanwendungen im Kinderhaus Pasing kurz vorgestellt und zur Ansicht ausgelegt.

Dem Elternbeirat werden Themen zur Gewaltprävention als Möglichkeit zur Auswahl für einen thematischen Elternabend angeboten.

3.2. Anschreiben für die Eltern

Schon bei der Anmeldung wird den Eltern ein Anschreiben bezüglich der Gewaltprävention im Haus überreicht, welches dann zur Kenntnisnahme unterschrieben werden soll. Das Anschreiben beinhaltet folgende Punkte:

- a.) Bausteine der präventiven Arbeit mit den Kindern:
 - Präventive Arbeit mit den Kindern im Haus
 - Aufbau von Selbstvertrauen
 - Lernen eigene Grenzen zu erkennen, auszudrücken und zu benennen
 - Rechte der Kinder
 - Partizipation als Teil der Selbstwirksamkeitsentwicklung
 - Sexuelle Aufklärung bei Bedarf aber auch regelmäßig
- b.) Die Hausregeln zum Umgang miteinander
- c.) Die Eltern sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Selbstverpflichtungserklärung und entsprechende Regeln entwickelt wurden.
- d.) Das Beschwerdemanagement
für Kinder
für Eltern

Das Konzept kann jederzeit im Internet eingesehen werden. Auch können die Eltern selbstverständlich auf uns Mitarbeiter zukommen und das Konzept direkt einsehen.

3.3. Beratungsmöglichkeiten

Internetseiten für Beratungsmöglichkeiten aber auch bezüglich kindgerechter sexueller Aufklärung und Gewaltprävention werden auf unserer Homepage verlinkt.

Einschlägige Broschüren werden am ersten Elternabend ausgelegt.

Jeder Mitarbeiter steht den Eltern zur Beratung zur Verfügung. Wenn dies erwünscht ist, können diese Gespräche gemeinsam mit dem hausinternen Psychologen geführt werden.

4. Primäre Prävention bei den Mitarbeiter*innen

Von jeder*m Mitarbeiter*in sowie bei jeder Neueinstellung muss sowohl die „Erklärung zur persönlichen Eignung“ als auch die „Selbstverpflichtungserklärung des Kinderhauses Pasing“ unterschrieben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis ist für die Einstellung notwendig und muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Dazu erhält jede*r Mitarbeiter*in das „Konzept zum Schutz der Kinder“ schon zusammen mit den Einstellungsunterlagen. Zudem finden Einarbeitungsgespräche gemeinsam mit der Leitung statt.

Wird die „Erklärung zur persönlichen Eignung“ nicht unterschrieben, kann diese Person nicht im Kinderhaus Pasing eingestellt werden. Sollten bei einer zur Neueinstellung eingeladenen Person Gründe vorliegen die „Selbstverpflichtungserklärung“ nicht unterschreiben zu wollen, werden diese im Arbeitsausschuss des Hauses besprochen und entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Verstöße gegenüber der „Selbstverpflichtungserklärung“ werden gemäß dem Beschwerdemanagement behandelt. Hierbei ist die Tat, die Offenheit der betroffenen Mitarbeiter*in sowie auch dessen Bereitschaft zur Veränderung maßgebend für weitere Maßnahmen.

Nach Bedarf werden interne Fortbildungen zum Thema Gewalt und sexueller Missbrauch im Haus angeboten. Es finden regelmäßig und nach Bedarf Supervisionen mit der Leitung sowie Gruppensupervisionen mit externer Unterstützung statt.

Im Anhang des Konzeptes befinden sich Adressen und Telefonnummern von beratenden Institutionen, an die sich jeder Mitarbeiter wenden kann, wenn er sich auf Grund einer Beobachtung oder seines eigenen Verhaltens nicht sicher ist, wie er mit einer Situation umgehen soll und dies nicht direkt im Haus ansprechen will.

Das Vorgehen bei einer Meldung besonderer Vorkommnisse ist im QM beschrieben.

5. Ideen- und Beschwerdemanagement

Allgemein:

Grundsätzlich werden Beschwerden und Verbesserungsvorschläge nicht als lästige Kritik, sondern als erwünschte Meinungsäußerung gesehen und dienen zur Optimierung unserer Dienstleistungen. Alle Mitarbeiter*innen reagieren positiv und zuvorkommend auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge. Jede Beschwerde und jeder Verbesserungsvorschlag wird so schnell wie möglich bearbeitet.

Im Kinderhaus Pasing ist es selbstverständlich, dass jede Person Sorgen, Ängste, Beschwerden und natürlich auch neue Ideen annimmt. Hierbei steht es jedem zu schon bei Unsicherheiten in Kontakt zu anderen zu treten. Gerade in diesen Fällen sind ein Gespräch und eine Abklärung wichtig, um Unsicherheiten zu lösen und mit einem sicheren Gefühl das Haus betreten zu können.

Ganz bewusst wollen wir nicht einzelne Personen aus unserem Hause nennen, die als Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen ausgewiesen sind, da wir der festen Überzeugung sind, dass jede Person sich selber die Person ihres Vertrauens suchen darf.

Jede*r Mitarbeiter*in, der eine Idee und/oder Beschwerde annimmt ist verantwortlich für die adäquate Bearbeitung und geht darauf schnellstmöglich ein. Gemeinsam mit dem*der Beschwerdeführer*in wird der nächste Schritt überlegt. Nach der Lösung des Problems wird diese*r, wenn möglich, über die Entwicklung informiert.

Beschwerden, die auf eine strafrechtliche Tat hinweisen oder arbeitsrechtliche Folgen haben könnten oder in anderer Art und Weise als gravierend angesehen werden, müssen unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergegeben werden. Betrifft die Beschwerde die Einrichtungsleitung selber und kann dies nicht direkt mit ihr besprochen werden, so steht sowohl die stellvertretende Leitung als auch der Vorstand zur Verfügung. Auch hier gilt, lieber zu früh an die Leitung herantreten, als Unsicherheiten aushalten zu müssen.

Ziel des Verfahrens ist die unmittelbare Problemlösung und Zufriedenstellung des Beschwerdeführers. Wir sind dabei offen für neue Ideen und Wege.

(Ablaufschema siehe Anhang)

Entstehen Situationen die aus irgendwelchen Gründen nicht direkt im Haus angesprochen werden können, so stehen Ombudsstellen des Landes Bayern und der Stadt München sowie die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden (siehe Anhang) zur Verfügung.

5.1. Ideen und Beschwerden der Kinder

Jedes Kind darf sich selber die Person wählen, der es vertraut und die es somit ansprechen möchte. Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Sie/Er kann sich bei Bedarf diesbezüglich Hilfe sowohl von der Einrichtungsleitung als auch von allen anderen Personen holen.

Selbstverständlich ist es jede*m Mitarbeiter*in nach eigener Einschätzung freigestellt, die Probleme und Ideen alleine mit den Kindern zu besprechen und zu lösen. Sobald die Möglichkeit eines strafrechtlichen Vergehens besteht, wird die Leitung mit einbezogen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können sich die Kinder

- Mündlich bei der von ihnen ausgewählten Person beschweren,
- die Kinderkonferenz dafür nutzen (siehe Partizipation),

Die Beschwerdemöglichkeiten werden den Kindern gemeinsam mit den Rechten jährlich am Anfang des Schul- bzw. Kindergartenjahres vermittelt.

5.2. Ideen und Beschwerden der Sorgeberechtigten und anderer Externer

Für die Sorgeberechtigten und andere Externe stehen mehrere Wege der Beschwerdeführung offen.

So ist es unser primäres Ziel, eine stabile Vertrauensbasis zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeiter*innen zu schaffen, so dass es den Sorgeberechtigten möglich ist, sich mit ihren Ideen oder Beschwerden direkt an die*den betroffenen Mitarbeiter*in zu wenden. Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Er kann sich bei Bedarf diesbezüglich Hilfe sowohl von der Einrichtungsleitung als auch von der stellvertretenden Leitung holen. Sobald die Möglichkeit eines strafrechtlichen Vorgehens besteht, wird die Leitung mit einbezogen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können sich die Eltern

- anonym schriftlich über den am Haus angebrachten Briefkasten (wird von der Einrichtungsleitung bearbeitet) oder
- direkt an die Einrichtungsleitung (stellvertretende Leitung, Vorstand) wenden.

Auch können sich die Sorgeberechtigten Unterstützung durch den im Kindergarten vorhandenen Elternbeirat holen.

Jährlich wird mit allen Eltern eine anonyme Befragung durchgeführt, in der sie Ihre Zufriedenheit, aber auch neue Ideen oder Beschwerden anbringen können. Die Auswertung erfolgt zeitnah und wird den Eltern anhand eines Aushanges präsentiert. Die Mitarbeiter werden im Vorfeld über die Ergebnisse innerhalb einer Mitarbeiterbesprechung in Kenntnis gesetzt, die Ergebnisse werden diskutiert, neue Ideen besprochen.

Selbstverständlich kann sich alle Eltern, wenn diese das wünschen, auch an externe Beratungsstellen (siehe Anhang) sowie an die Aufsichtsbehörden (Aushang im Schaukasten) wenden, um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

5.3. Ideen und Beschwerden der Mitarbeiter*innen

Ideen und Beschwerden können schriftlich und somit anonym über den Hausbriefkasten oder mündlich bei einer Person des Vertrauens eingereicht werden. Alle Beschwerden und Ideen können auf Wunsch auch anonym behandelt werden.

Schriftliche Beschwerden / Ideen gehen an die Einrichtungsleitung und werden von dieser bearbeitet.

Die Reaktion erfolgt schnellst möglich. Die zuständige Person ist für die Rückmeldung an die*den Beschwerdeführer*in verantwortlich.

Jährlich wird mit allen Mitarbeitern eine anonyme Befragung durchgeführt, in der sie Ihre Zufriedenheit sowie Belastungsfaktoren, aber auch neue Ideen oder Beschwerden anbringen können. Die Mitarbeiter werden über die Ergebnisse innerhalb einer Mitarbeiterbesprechung in Kenntnis gesetzt, die Ergebnisse werden diskutiert, neue Ideen besprochen.

Selbstverständlich kann sich jede*r Mitarbeiter*in, wenn sie*er dies wünscht auch an externe Beratungsstellen (siehe Anhang) sowie an die Aufsichtsbehörden (Aushang im Schaukasten) oder direkt an die Einrichtungsleitung (stellvertretende Leitung, Vorstand) wenden, um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

5.4. Umgang mit gravierenden Fehlverhalten der Mitarbeiter

Erfährt eine Person von gravierenden Fehlverhalten eines oder mehrerer Mitarbeiter* innen oder beobachtet dies, so muss diese*r unverzüglich diese Information an die Einrichtungsleitung weitergeben. Ist dies nicht möglich, so kann auch die stellvertretende Leitung oder eine Person des Vorstandes informiert werden. Diese Person ist daraufhin verpflichtet dieser Beobachtung nachzugehen um sie zu verifizieren oder falsifizieren.

(siehe Ablaufschema Beschwerdemanagement im Anhang)

Stellt sich dabei heraus, dass es sich um ein gravierendes Fehlverhalten des Mitarbeiters handelt, muss die Einrichtungsleitung (stellvertretende Leitung, Vorstand), neben den internen Maßnahmen, die betreffende Aufsichtsbehörde (siehe Anhang) benachrichtigen.

Die Beschreibung von gravierendem Fehlverhalten ist im QM aufgeführt

5.5. Dokumentation?

Beschwerden und Ideen werden mit dem Formularblatt „Beschwerden und Ideen“ durch die Person, die diese bearbeitet dokumentiert und in dem gleichnamigen Ordner abgeheftet.

6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.1. Allgemein

Der Schutz des Kindes steht auch in diesem Verfahren im Vordergrund unseres Bemühens. Dabei stützen wir uns auf die Umsetzung der „Münchener Grundvereinbarung zu §8a und §72a SGB VIII“ sowie die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII.

Das spezifische Verfahren soll die fachliche Bedeutung bzw. Notwendigkeit der Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit der Gefährdung des Kindeswohls strukturieren und Unterstützen und dabei auch den Schutz der Mitarbeiter*innen vor Falscheinschätzungen reduzieren.

Innerhalb des Verfahrens steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir versuchen nach unserem besten Wissen den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu verifizieren bzw. zu falsifizieren. Nach Möglichkeit gehen wir dabei kooperativ gemeinsam mit den Eltern vor, wobei der Schutz des Kindes im Vordergrund steht. In der Kooperation mit den Mitarbeiter*innen der Sozialbürgerhäuser gehen wir bedacht und der Situation entsprechend vor.

Selbstverständlich ist es auch möglich sich anonym über den Hausbriefkasten an die Einrichtung zu wenden. Dies wird von der Einrichtungsleitung bearbeitet.

Der Ablauf des Verfahrens, die Beschreibung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ sowie der direkte Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind im hausinternen Qualitätsmanagement beschrieben, ein Ablaufschema wird im Anhang noch einmal aufgeführt.

7. Prävention bezogen auf die Räumlichkeiten

7.1. Lage und Räumlichkeiten des Kinderhaus Pasings

Das Kinderhaus Pasing liegt an einer ruhigen Anliegerstraße hin zum Pasinger Stadtpark. Es verfügt über einen großen eingezäunten Garten der mit einem Sichtschutz aus Hecken abgeschirmt ist. Der Garten kann nur durch den eingezäunten und nach außen für die Kinder nicht zu öffnenden Vorhof und eine weitere Tür betreten werden. Ein Absperren des Eingangstores ist aus logistischen Gründen (wird ebenso von einer schulischen Ganztagsbetreuung verwendet) nicht möglich.

Die Kindergartenkinder sind immer gemeinsam mit mindestens einer Aufsichtsperson im Garten. Im Hort dürfen die Kinder aus pädagogischen Gründen auch in Absprache mit den Betreuer*innen alleine in den Garten. Dabei ist immer, durch die Lage der Gruppenräume, ein Einsehen des Gartens möglich.

Innerhalb der Einrichtungen sind die Kinder ihren Gruppen zugeordnet und somit unter ständiger Aufsicht der zugehörigen Betreuer*innen. Ein Abschließen der Eingangstür ist durch das häufige Betreten und Verlassen des Hauses hin zum Garten nicht praktikabel. Durch die enge des Hauses und die hohe Stellenbesetzung der heilpädagogischen Gruppen ist es jedoch möglich kommende und gehende Personen durchgehend wahrzunehmen.

7.2. Notrufnummern

Alle wichtigen Notrufnummern sind stockwerkweise ausgehängt

7.3. Rettungswege

Die Rettungswege sowie die Orte der Feuerlöscher im Haus werden zur Neuaufnahme der Tätigkeit im Haus mit allen neuen Mitarbeiter*innen begangen, die Brandschutzordnung wird jedem Mitarbeiter bei der Anstellung ausgehändigt und besprochen.

Anhang

a.) Rechte der Kinder

1. Recht auf Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte, keines darf aus irgendwelchen Gründen „diskriminiert“, also benachteiligt werden.

Egal ob du ein Junge oder Mädchen bist, egal, aus welchem Land du stammst, welche Hautfarbe oder Religion du hast, welche Sprache du sprichst, egal, ob du eine Behinderung hast oder nicht, egal, was deine Eltern tun: du bist genauso viel wert wie jedes andere Kind.

2. Recht auf Zuwendung und Fürsorge

Du hast das Recht, ohne Not aufzuwachsen, mit ausreichend zu essen und zu trinken, mit sauberer Kleidung und mit einem Dach über dem Kopf, dass dir Geborgenheit gibt.

Du hast ein Recht darauf, dass deine Eltern für dich sorgen. Dabei haben deine Eltern und hast du ein Recht auf Unterstützung und Hilfe.

Hier im Kinderhaus wird natürlich für dich gesorgt: Die Betreuer*innen kümmern sich um dich, geben dir Zuwendung und Aufmerksamkeit. Und sie unterstützen auch deine Eltern, wenn die das möchten.

3. Recht auf Gesundheit

Du hast das Recht, gesund zu leben. Damit du gesund bleiben kannst, braucht dein Körper Nahrung und Sauberkeit. Und wenn du doch einmal krank bist, hast du ein Recht auf Hilfe und Betreuung – auch durch einen Arzt oder ein Krankenhaus, wenn das notwendig ist.

Die Betreuer*innen im Kinderhaus zeigen dir, wie du deinen Körper pflegen kannst. Und sie helfen dir sofort, wenn du dich verletzt hast oder dich krank fühlst.

4. Recht auf Gewaltfreiheit und Schutz

Dein Körper gehört dir. Kein Erwachsener und kein Kind darf dir absichtlich weh tun, nicht mit Worten und nicht mit Taten. Niemand darf dich zu etwas zwingen, wovon du dich fürchtest oder was dir unangenehm ist. Wenn dir jemand etwas schenkt, ist das umsonst und du musst nichts dafür tun.

Es ist immer richtig, was du fühlst. Wenn du dich unwohl fühlst, du Angst hast oder etwas für dich schwierig ist, dann hast du das Recht, dir Hilfe zu holen. Hier im

Kinderhaus helfen dir deine Betreuer*innen oder die anderen Kinder. Und wenn du beobachtest, dass jemand anderes Hilfe braucht, kannst auch du helfen. Das musst du nicht unbedingt alleine tun, du kannst andere fragen, ob sie dich unterstützen.

5. Recht auf Bildung und Information

Du hast das Recht, einen Kindergarten und eine Schule zu besuchen. Später darfst du einen Beruf lernen, der dir Spaß macht und zu dir passt. Der Kindergarten und der Hort helfen dir, dich auf das Leben und die Schule vorzubereiten.

Du hast das Recht, dich zu informieren: zum Beispiel durch Zeitungen, Bücher, Fernseh- und Radioprogramme oder das Internet. Die Betreuer unterstützen dich hier im Kinderhaus, dies auf die richtige Art und Weise zu tun.

Du hast das Recht, auch Informationen über deine Entwicklung im Haus zu erhalten. Eigentlich dürfen wir Dinge über dich niemandem außerhalb des Hauses weitersagen. Dies machen wir nur mit Erlaubnis deiner Eltern oder im Notfall.

6. Recht auf Unterstützung deiner Persönlichkeit und auf Beteiligung

Du bist einzigartig: mit deinen Stärken, deiner Meinung, deinem Glauben. Das darf dir niemand nehmen, im Gegenteil: du verdienst es, dass man dich so wie du bist unterstützt!

Du hast ein Recht, frei deine Meinung vor Kindern und Erwachsenen zu sagen und deine Wünsche zu äußern – und darauf, dass man dir zuhört. Wenn Entscheidungen in der Gruppe oder im Kinderhaus getroffen werden, darfst du dich auch beteiligen.

7. Recht auf Privatheit

Du hast das Recht, dass dein Privatleben geachtet wird. Das bedeutet, dass du auch ungestört sein darfst, denn es gibt Dinge, die niemanden etwas angehen, außer dich selbst. Das müssen alle respektieren.

In deiner Gruppe im Kinderhaus bist du die meiste Zeit mit anderen zusammen, aber wenn du einmal Zeit für dich benötigst oder dich zurückziehen möchtest, kannst du das mit deinen Betreuern besprechen. Du hast das Recht, in bestimmten Situationen auch ganz alleine zu sein, z.B. auf der Toilette oder unter der Dusche.

8. Recht auf soziale Teilhabe, Spiel, Freizeit und Ruhe

In deiner Freizeit sollst du Dinge tun, die dir Freude machen: spielen, malen, basteln oder dich erholen. Du darfst dir Freunde suchen und mit ihnen zusammen sein.

Auch im Kinderhaus hast du freie Zeiten, wo du all diese Dinge tun kannst.

b.) Hausregeln

- Jeder im Kinderhaus Pasing ist gleich viel wert. Wir respektieren uns mit unserem eigenen Können gegenseitig!
- Wir unterstützen uns gegenseitig. Wir gehen aufeinander ein!
- Wir achten auf unsere körperliche Gesundheit und das es uns gut geht!
- Wir sind nett zu einander. Wir passen aufeinander auf, dass niemandem mit Worten oder mit Schlägen wehgetan wird!
- Wir versuchen einander zu helfen, wenn andere etwas nicht wissen oder können!
- Wir dürfen frei unsere Meinung sagen. Auch dürfen wir über Themen die uns betreffen mitsprechen. Wir werden gehört!
- Jeder hat das Recht seine eigenen Grenzen zu zeigen. Dies wird von den anderen respektiert!
- Das Kinderhaus Pasing ist ein Ort der persönlichen Entfaltung. Jeder soll hier die Möglichkeiten haben schöne Zeiten zu erleben!

c.) Regeln für die Betreuer:

1. Pflegesituationen

Wir schützen und respektieren das Schamgefühl und die Intimsphäre eines jeden von uns (z.B. Rückzugsmöglichkeiten in Umziehsituationen, Badehose unter der Dusche anbehalten).

- Wir schaffen in Pflegesituationen einen geschützten Rahmen. Wenn wir mit Kindern alleine sind, sorgen wir für Transparenz. (z.B. Türe bleibt angelehnt)
- Bei der Intimpflege rückversichern wir uns, ob unsere Hilfe vom Kind akzeptiert wird.
- In Gemeinschaftsduschen belassen die Mitarbeiter*innen die Badekleidung an und duschen nur gleichgeschlechtlich.
- Für Kinder und Betreuer*innen gibt es separate Toiletten
- Kurzzeitpraktikanten*innen helfen dem Kind nicht in Pflegesituationen.

2. Fotos

Wenn wir Kinder fotografieren haben wir ein Gespür für die Situation, wir wählen die Motive mit Bedacht aus. Die Intimsphäre der Kinder bleibt gewahrt. Fotos unterliegen dem Datenschutz und werden nur mit Genehmigung veröffentlicht.

Im Hort dürfen die Kinder keine Fotos machen.

Es dürfen keine Fotos mit Geräten (z.B. Handy) von Kindern gemacht werden, die ans mobile Internet angeschlossen sind

3. Schlafsituationen

Im Kindergarten:

Nur das pädagogische Personal darf mit den Kindern alleine in einem Zimmer schlafen.

Im Hort:

Jungen und Mädchen schlafen in getrennten Räumen.

Wenn ein*e Betreuer*in in der Einschlafsituation bei den Kindern bleiben muss, sorgen wir für Transparenz (Tür bleibt geöffnet). Einzelsituationen Kind – Betreuer*in werden vermieden.

4. Selbst- und Fremdschutz des Kindes

Ein bewusstes Eingrenzen der Bewegungsfreiheit, welches nicht zum Schutz des Kindes notwendig ist, ist nicht erlaubt. Erst als letzte Möglichkeit, die keine anderen alternative mehr zum Selbst- und Fremdschutz erlaubt, kann die Bewegungsfreiheit eines Kindes eingeschränkt werden. Die Einschränkungen sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Maßnahme wird im Nachhinein mit dem Kind, nach Möglichkeit, besprochen werden.

Erachten wir dies in letzter Instanz als notwendig, holen sich die betroffenen Mitarbeiter so schnell wie möglich Hilfe, um das weitere Vorgehen zu besprechen (Vier-Augen-Prinzip). Wir legen Wert auf Besonnenheit. Mitarbeiter*innen sollen ihre Hilfe anbieten.

5. Allgemein

Kommt es zu Situationen, die von irgendeiner Seite falsch interpretiert werden könnten, sind wir verpflichtet für Transparenz zu sorgen, d.h. wir berichten davon im Nachhinein anderen Mitarbeiter*innen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung.

d.) Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter/innen des „Kinderhaus Pasing“

Grundvoraussetzung für ein gesundes Aufwachsen ist ein wertschätzendes und gewaltfreies Verhalten aller am Erziehungsprozess beteiligten. Dafür stehen wir im Kinderhaus Pasing ein. Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung unterstützen wir den Schutz des Kindes innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

1. Ich werde alles in meiner Macht Stehende tun, dass in unserem Haus alle Formen der Gewalt verhindert werden. Dazu zählen körperliche, verbale, sexuelle und subtilere Gewaltformen wie Mobbing.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und mit deren Familien sowie unser Umgang miteinander ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Offenheit geprägt. Wir erkennen unsere eigene Verantwortlichkeit im Umgang miteinander.
3. Ich stärke und schütze die uns anvertrauten Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
4. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter*innen wahr und respektiere sie. Dies gilt sowohl für die verbalen als auch körperlichen Grenzen eines jeden. Dabei ist auf die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen zu achten. Ich respektiere den eigenen Willen eines jeden.
5. Alles, was ich als Mitarbeiter*in zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar. Ich achte auf Transparenz.
6. Als Mitarbeiter*in des Kinderhauses Pasing haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Deshalb ist mir bewusst, dass ich einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz zum Wohle des Kindes lebe. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
7. Ich reflektiere meine eigenen Handlungsweisen gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen, deren Eltern sowie gegenüber dem anderen Mitarbeiter*innen. Meine Vorbildfunktion ist mir dabei bewusst.
8. Ich achte die Rechte der Kinder und bemühe mich um die Entwicklung zu selbständigem und verantwortlichem Denken eines jeden.
9. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, beschämendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
10. Ich versuche, Grenzverletzungen der Mitarbeiter*innen, der Kinder und der Eltern wahrzunehmen, unabhängig davon, wo sie stattfinden. Wenn ich solche Grenzverletzungen bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung

und wende mich an eine Vertrauensperson des Hauses, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

11. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich Gewalt vermute oder davon erfahre, wende ich mich an die Leitung des Hauses, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.
12. Wenn ich unsicher in meinem Verhalten oder bezüglich meiner Wahrnehmung bin, habe ich ein Recht auf Hilfe innerhalb der Einrichtung.
13. Wenn sich ein Kind, ein Elternteil oder ein*e Kollege*in vertrauensvoll an mich wendet, nehme ich mir dafür Zeit und biete Unterstützung an.
14. Ich bin mir meiner Schweigepflicht bewusst, weiß aber auch, dass ich besondere Vorkommnisse melden muss.

Ich erkläre, dass ich diese Selbstverpflichtungserklärung bejahe und umsetzen werde. Eine Ausfertigung dieser Erklärung sowie das interne Konzept zum Schutz des Kindes vor Gewalt habe ich erhalten.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

e.) Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere,

dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und

dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren, noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den o.g. Paragraphen läuft bzw. anhängig ist.

Ich werde das Kinderhaus Pasing e.V. sofort darüber informieren, wenn eine Ermittlung bzw. ein Verfahren wegen eines Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. Im Falle der Unterlassung bin ich darüber informiert, dass dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen kann.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der erklärenden Person: _____

Liste der in §72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

f.) Brief an die Eltern

Informationen über die gewaltpräventive Arbeit im Kinderhaus Pasing

Um die Kinder im Kinderhaus Pasing vor Gewalt in ihrer Umgebung zu schützen, haben wir folgendes beschlossen:

1. Den Kindern soll ermöglicht werden selbstbewusster zu werden;
2. Die Kinder werden dem Alter entsprechend aufgeklärt;
3. Den Kindern werden ihre Rechte erklärt;
4. Die Mitarbeiter*innen haben klare Umgangsregeln;
5. Es gibt Hausregeln;
6. Es gibt klare Regeln, wie Sie und Ihre Kinder sich beschweren können;

Ausführliche Darstellung:

Mit diesem Anschreiben wollen wir Sie, liebe Eltern, noch intensiver mit unserem Haus vertraut machen. Sie konnten sicherlich schon bei Ihrem Besuch viele Eindrücke über unsere pädagogische Arbeitsweise gewinnen. In unserem Leitbild sind alle unsere Ziele und unser Selbstverständnis im täglichen Umgang miteinander zusammengefasst.

Natürlich liegt uns aber auch der Schutz der Kinder am Herzen. Dazu haben wir uns mit allen Mitarbeiter*innen zusammengesetzt und das „Konzept zum Schutz der Kinder“ erarbeitet.

In diesem Konzept haben wir einige Punkte zusammengefasst, die wir für die primäre Prävention bei den Kindern für wichtig erachten:

Selbstwirksamkeit: Die Kinder sollen erfahren, dass ihre Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse auf eine positive Anerkennung treffen. Erst dadurch können sie erlernen, dass sie als Menschen ernst genommen werden, ihre Meinung etwas zählt und dass es sich lohnt zu handeln. Die Ideen der Kinder sollen in unserem Haus Unterstützung finden, ihre Meinung soll anerkannt werden und sie sollen lernen und dabei unterstützt werden „Nein“ sagen zu dürfen.

Sexuelle Aufklärung: Im Haus wird in allen Gruppen, selbstverständlich auf das Alter bezogen, sexuelle Aufklärung durchgeführt. Aber auch bei Bedarf werden die Fragen der Kinder altersgemäß und auf das Interesse der Kinder bezogen beantwortet. Erst wenn die Kinder über sich und ihren Körper Bescheid wissen und ihre Grenzen dadurch erlernen können, können sie sich auch gegen Übergriffigkeit schützen.

Partizipation der Kinder: Durch die Partizipation der Kinder soll diesen zum einen die Wertschätzung und die damit einhergehende Selbstwertstärkung ermöglicht werden, aber auch eine politische, demokratische Bildung sowie das Erlernen von Kommunikation in der Gruppe erreicht werden. Dies ist wiederum als Präventionsmaßnahme zu sehen, da nicht nur der Selbstwert und v.a. die Selbstwirksamkeit der Kinder gesteigert wird, sondern auch den Kindern aufgezeigt wird, dass sie und ihre Meinung der Gemeinschaft wichtig sind.

Rechte der Kinder: Wir haben die für uns und unser Haus wichtigsten Rechte für die Kinder zusammengestellt. Diese wurden für die Kinder verständlich formuliert und, wenn möglich, auf die Situation im Haus ausgelegt und als Hausregeln (siehe Schaukasten) zusammengefasst.

Um einen gewaltfreien Umgang miteinander nicht nur zu gewährleisten, sondern auch um dieses schriftlich festzuhalten wurden des weiteren Regeln für die Mitarbeiter*innen im Umgang mit Ihren Kindern sowie eine Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter*innen entwickelt. Auch werden jedes Jahr am Anfang des Kindergarten-/ Schuljahres gemeinsam mit den Kindern, aufbauend auf den Rechten der Kinder, Gruppenregeln erstellt.

Doch wir und die Kinder stehen nicht alleine da. Sie als Eltern sind selbstverständlich auch gefordert. Aus diesem Grund haben wir einige unserer Regeln die uns wichtig sind, auch für das allgemeine Miteinander im und um das Kinderhaus Pasing zusammengestellt.

Diese sind zusammengefasst in drei uns wichtigen Punkten:

1. Unser Umgang miteinander ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Offenheit geprägt. Wir erkennen unsere eigene Verantwortlichkeit im Umgang miteinander.
2. Wir achten die Rechte der Kinder und bemühen uns um die Entwicklung zu selbständigem und verantwortlichem Denken eines jeden.
3. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, beschämendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Damit jedoch die Regeln und der gewünschte Umgang untereinander nicht nur ohne weiteren Bezug schriftlich festgehalten werden, haben wir des Weiteren ein neues **Ideen- und Beschwerdemanagement** für Sie als Eltern, für Ihre Kinder aber auch für uns als Mitarbeiter*innen entwickelt.

Für Sie als Eltern:

Nach unserem Konzept stehen Ihnen mehrere Wege der Beschwerdeführung aber auch der Ideengebung offen.

So ist es unser primäres Ziel, eine stabile Vertrauensbasis zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeiter*innen zu schaffen, so dass es den Sorgeberechtigten möglich ist, sich mit ihren Ideen oder Beschwerden direkt an den betroffenen Mitarbeiter*innen zu wenden. Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können Sie

- sich anonym schriftlich über den am Haus angebrachten Briefkasten an die Mitarbeiter*innen wenden (wird von der Leitung bearbeitet),
- direkt an die Einrichtungsleitung, bzw. die stellvertretende Leitung wenden.

Auch können Sie sich Unterstützung durch den im Kindergarten vorhandenen Elternbeirat holen.

Die Nummern der Aufsichtsbehörden sind im Schaukasten des Hauses ausgehängt.

Für die Kinder:

Jedes Kind darf selbst die Person wählen, der es vertraut und die es ansprechen möchte. Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und adäquat damit umzugehen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können die Kinder

- sich mündlich bei der von ihnen ausgewählten Person beschweren,
- die Kinderkonferenz dafür nutzen (siehe Partizipation),

Am Anfang jeden Schul- bzw. Kindergartenjahres, werden die Kinder über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert

Wenn Interesse nach genaueren Informationen bezüglich des Konzepts besteht, kann dies im Internet eingesehen werden. Auch können Sie als Eltern selbstverständlich auf uns Mitarbeiter*innen zukommen und das „*Konzept zum Schutz des Kindes*“ einsehen.

g.) Adressen von Beratungsmöglichkeiten für Mitarbeiter:

AMYNA

Mariahilfplatz 9/2. Stock

81541 München

Telefon: 089/8905745-100

Telefax: 089/8905745-199

E-Mail: info@amyna.de

Kinderschutz Zentrum München

Kapuzinerstraße 9 D

80337 München

Telefon: 0 89-55 53 56

Fax: 0 89-55 02 95 62

E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

Power-Child e.V.

Adalbertstraße 28

80799 München

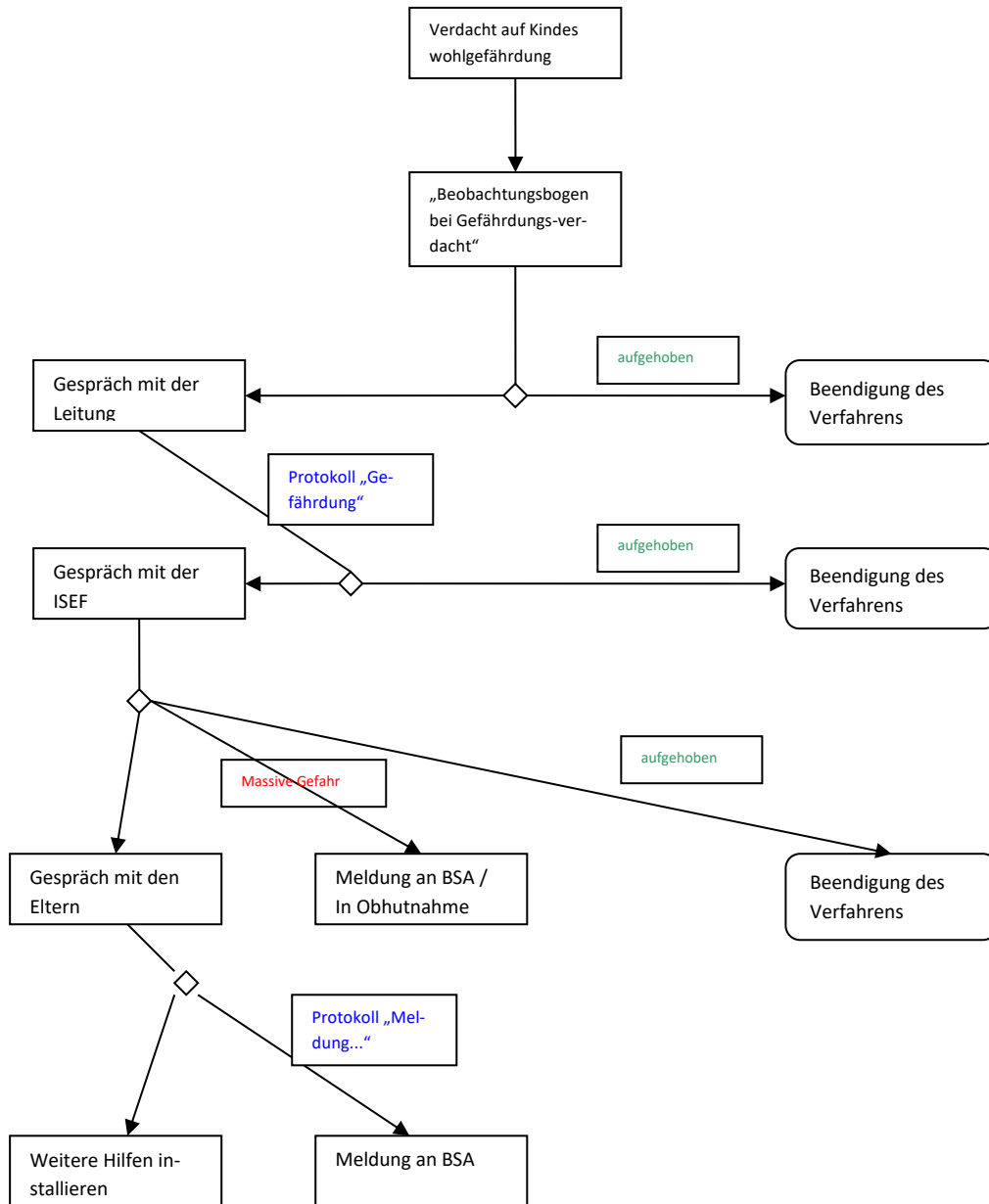
Telefon: +49 89 – 38 666 888

Telefax: +49 89 – 38 666 890

Internet: www.power-child.de

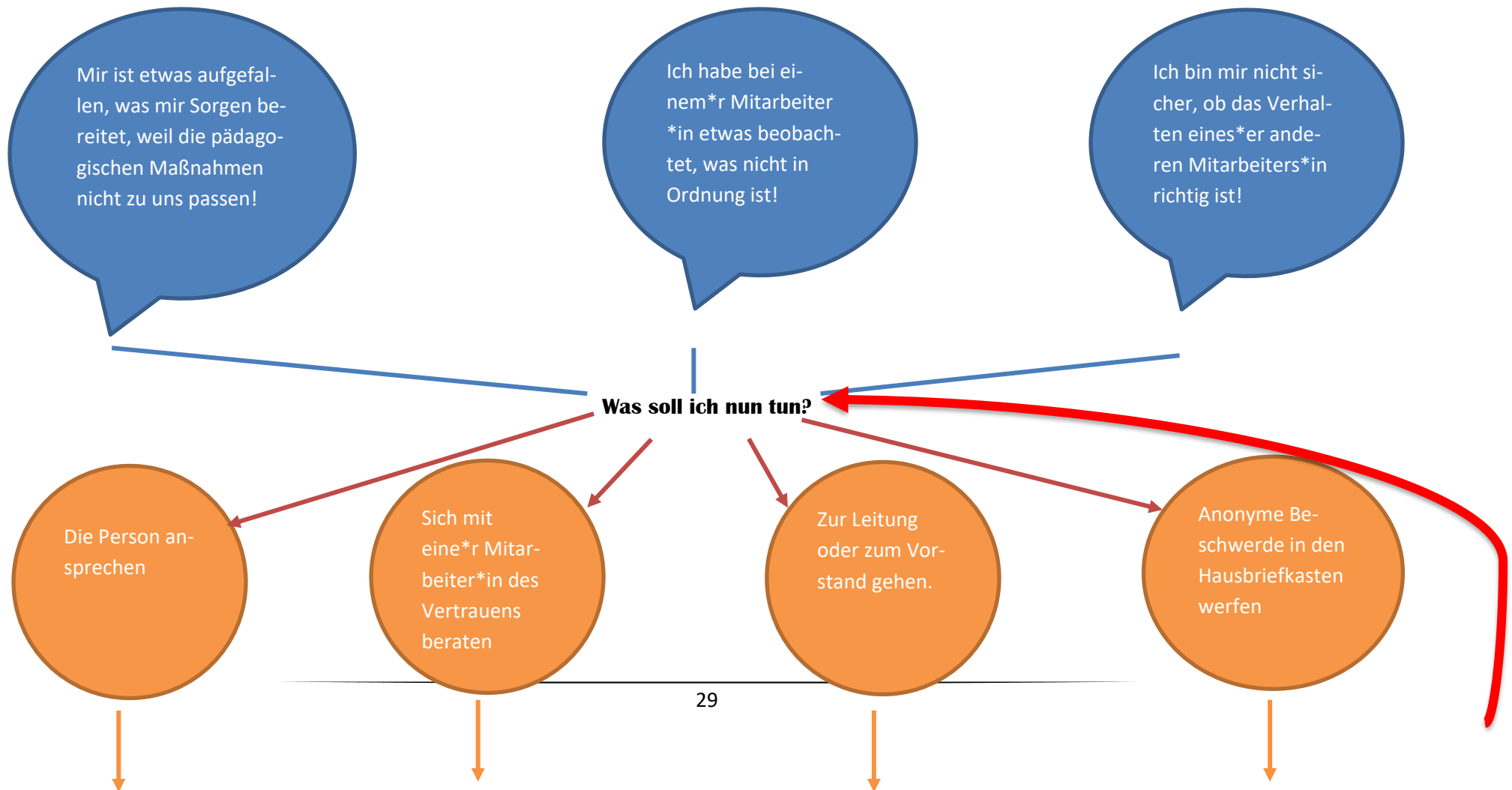
E-Mail: info@power-child.de

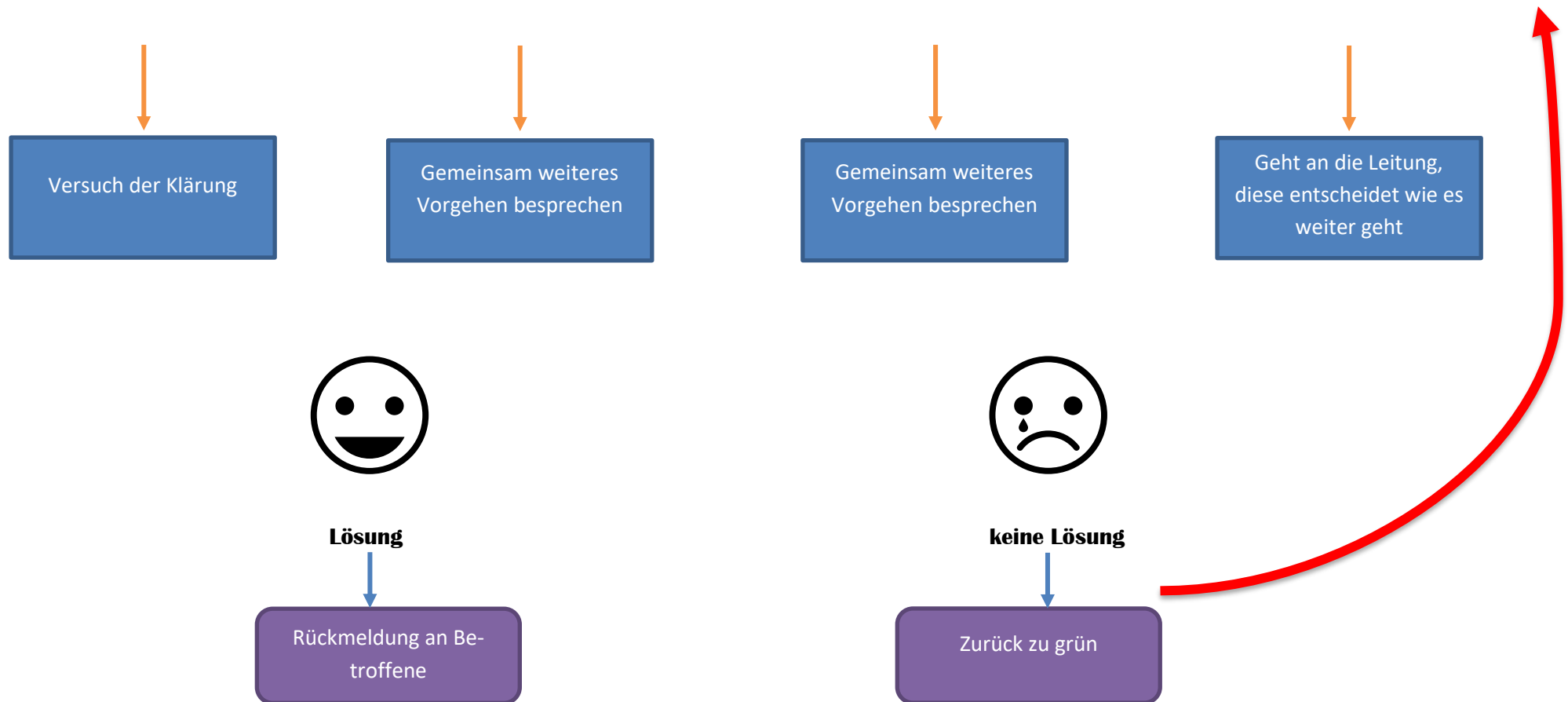
h.) Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



i.) Ideen- und Beschwerden

Das Verfahren gilt sowohl für neue Ideen als auch für Beschwerden jeder Art, sei es ein gravierendes beobachtetes Vergehen einer Person, als auch bei kleinem falschem Verhalten einer Person. Wenn Du Dich unwohl fühlst, nutze das Verfahren, damit sich bei Dir nichts aufstaut und festsetzt. Du kannst auch immer alles anonym weitergeben, was bedeutet, dass Dein Name bei der Lösungsfindung mit der betroffenen Person nicht erwähnt wird.





Beschwerden, die auf eine strafrechtliche Tat hinweisen oder arbeitsrechtliche Folgen haben könnten oder in anderer Art und Weise als gravierend angesehen werden, müssen unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergegeben werden. Betrifft die Beschwerde die Einrichtungsleitung selber und kann dies nicht direkt mit ihr besprochen werden, so steht sowohl die stellvertretende Leitung als auch der Vorstand zur Verfügung. Auch hier gilt, lieber zu früh an die Leitung herantreten, als Unsicherheiten aushalten zu müssen.

j.) Kontaktmöglichkeiten



Kinderhaus Pasing, Pädagogisches Zentrum e.V.
Integrationskindergarten
Heilpädagogischer Kindergarten
Heilpädagogischer Hort
Am Klostergarten 15
81241 München
Tel. 089/829911-0
Fax: 089/829911-20
Email: kontakt@kinderhaus-pasing.de
Internet: www.kinderhaus-pasing.de